

Beschluss des Verfassungsgerichtshofs für das Land Baden-Württemberg

vom 21. Januar 2016

über die Verfassungsbeschwerde

des Herrn

gegen

- a) den Beschluss des Verwaltungsgerichts Karlsruhe vom 13. Mai 2015
- 7 K 2126/15 - und
- b) den Beschluss des Verwaltungsgerichtshofs Baden-Württemberg vom
26. September 2015 - 9 S 1195/15 -

Aktenzeichen: 1 VB 64/15

Stichwort:

Die Einlegung eines offensichtlich unzulässigen Rechtsbehelfs wie einer offensichtlich unzulässigen Anhörungsrüge ist nicht geeignet, die Frist des § 56 Abs. 2 Satz 1 und 2 VerfGHG erneut in Lauf zu setzen.